

Forum für Bilder-Buch-Kultur e.V.

Satzung

§ 1 Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „**Forum für Bilder-Buch-Kultur**“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf Personen weder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, die Medienkompetenz von Kindern zu fördern. Ausgehend vom Bilder-Buch soll Buch-Kultur in umfassendem Sinne zum Thema werden.

2. Die Bedeutung der Bildsprache in unserer auf visuellen Botschaften basierenden Kultur soll für Kinder und interessierte Erwachsene verstehbar gemacht werden.

Das Bilder-Buch steht dabei im Mittelpunkt der Arbeit. Der Ansatz ist jedoch multimedial ausgerichtet und bezieht die Bereiche Film, Hörbuch und angewandte Fotografie (Werbung etc.) ein.

3. Der Verein gründet und trägt das Hamburger Kinderbuchhaus. Das Hamburger Kinderbuchhaus veranstaltet u.a. Ausstellungen, Lesungen und Workshops für Kinder und auch für Erwachsene. Das Hamburger Kinderbuchhaus soll unter dem Namen „Kinderbuchhaus im Altonaer Museum“ seinen Standort frei von Kosten (d.h. miet- und nebenkostenfrei) im Altonaer Museum haben und kooperiert mit dem Altonaer Museum. Die Geschäfte des „Kinderbuchhauses im Altonaer Museum“ führt der Vorstand (vgl. § 9 der Satzung).

4. Das Forum bietet einen Ort des Austausches für die interessierte Fachöffentlichkeit, für Illustratoren, Büchermacher, Filmer und andere auf die Kinderkultur bezogene Bildproduzenten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat maximal zehn aktive und eine unbegrenzte Zahl fördernder Mitglieder. Die Zahl der aktiven Mitglieder kann über zehn erhöht werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der ein förderndes Mitglied zum aktiven Mitglied macht.

Aktives Mitglied können Frauen oder Männer von mindestens 18 Jahren werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch eigene Mitarbeit fördern und tragen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

Förderndes Mitglied kann jede Natürliche oder Juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins durch Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags unterstützen möchte. Für die Aufnahme genügt ein entsprechender Brief an den Vorstand.

§ 4 Mitgliederrechte

Die aktiven Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, soweit diese nicht durch die Satzung besonderen Vereinsorganen zugewiesen werden.

Die fördernden Mitglieder haben die folgenden Mitgliedschaftsrechte: Sie werden informiert über die Vereinsarbeit und wichtige Vereinsangelegenheiten. Dazu erhalten sie mindestens zweimal jährlich schriftliche Information. Sie werden zu allen Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Ihre Vorschläge zur Vereinsarbeit sind stets willkommen. Sie können jederzeit zusätzliche Informationen vom Vorstand erbitten.

§ 5 Vereinsaustritt

Aktive wie fördernde Mitglieder können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit aus dem Verein austreten, wenn sie dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Ein aktives Mitglied kann sich auf dieselbe Weise vom aktiven zum fördernden Mitglied machen.

Ein förderndes Mitglied scheidet auch ohne eigene Erklärung aus dem Verein aus, wenn es den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht mehr zahlt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich.

§ 6 Vereinsausschluss

Jedes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele und Zwecke des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig und endgültig.

§ 7 Vereinsorgane

Die gesetzlichen Organe des Vereins sind die Versammlung der Mitglieder des Vereins, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern. Sie beschließt über die Wahl und die Entlastung des Vorstands, die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, die/der Vorsitzende lädt spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Stimmen beschließen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden vertreten. Bei Bedarf wird er durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Vorstandsbeschlüsse können in schriftlicher Form gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Erfolgt innerhalb einer Frist von drei Wochen keine Äußerung eines Mitglieds, so gilt dies als Zustimmung.

Ein hauptamtlich geschäftsführender Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt diesen in seiner Arbeit mit Vorschlägen. Er trifft sich dazu zwei Mal im Jahr mit dem Vorstand. Der Beirat besteht aus max. sieben Personen. Diese werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss für zwei Jahre berufen.

Nach Zeitablauf kann ein Beiratsmitglied jeweils erneut berufen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der aktiven Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen auf eine andere, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft zu übertragen mit der Bestimmung, es für steuerbegünstigte Zwecke nach § 2 zu verwenden. Der Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.